

Statuten PBS und Grusskarten Schweiz

Inhaltsverzeichnis

I. NAME, SITZ UND DAUER	2
II. ZWECK UND AUFGABEN	2
III. MITGLIEDSCHAFT	2
IV. MITTEL, BEITRÄGE UND HAFTUNG	3
V. ORGANISATION	4
A. Die Generalversammlung	4
B. Der Vorstand	5
C. Die Revisionsstelle	6
D. Arbeitsgruppen und Kommissionen.....	6
VI. Auflösung und Liquidation.....	6
VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7

12
10/11

I. NAME, SITZ UND DAUER

Art. 1 Name, Sitz und Dauer

¹ Unter dem Namen

PBS und Grusskarten Schweiz, Papeterie-, Büro-, Schreibwaren und Grusskartenverband Schweiz

PBS et Editeurs en cartes Suisse, Association suisse d'articles de papeterie, de bureau de stylos et des cartes de vœux

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der Schweiz. Der Sitz des Verbandes befindet sich am Sitz der Geschäftsstelle.

² Die Dauer des Vereins ist unbestimmt.

II. ZWECK UND AUFGABEN

Art. 2 Vereinszweck

PBS und Grusskarten Schweiz bezweckt die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder. Der Verein fördert den fachlichen Austausch unter den Mitgliedern und nimmt eine Interessenwahrung gegenüber Dritten wahr. Er setzt sich sowohl mit der Entwicklung der Branche wie auch allgemeinen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen auseinander und macht Informationen zu diesen Entwicklungen seinen Mitgliedern zugänglich. Er tut dies durch die Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen und durch eigene Publikationen. Der Verein fördert den branchenrelevanten Meinungsaustausch und pflegt Beziehungen zu interessierten Partnern und relevanten Anspruchsgruppen. Er unterstützt die Mitglieder durch bedürfnisgerechte Dienstleistungen und strebt danach, Mehrwerte für sie zu generieren. Der Verein pflegt und fördert die Relevanz der Branche.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Aufnahmen

¹ In PBS und Grusskarten Schweiz können alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden, die im Papeterie-, Büro- und Schreibwarenbereich tätig sind. Auch Verbände können als Mitglieder aufgenommen werden.

² Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund eines schriftlichen Gesuchs an die Geschäftsstelle zuhanden des Vorstandes. Dieser entscheidet mit einfachem Mehr. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig. Ein abweisender Entscheid muss nicht begründet werden.

³ Neu eintretende Mitglieder haben eine vom Vorstand zu bestimmende Eintrittsgebühr zu bezahlen.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Tod des Mitglieds
- Auflösung der Mitgliedsfirma, sofern der Betrieb nicht von einem Nachfolgeunternehmen weitergeführt wird
- Ausschluss

² Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist oder durch Auflösung der als Mitglied eingeschriebenen Unternehmung.

³ Ein Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Entscheid bedarf der qualifizierten Mehrheit von 2/3 aller Stimmen.

IV. MITTEL, BEITRÄGE UND HAFTUNG

Art. 6 Vereinsmittel

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- den ordentlichen Mitgliederbeiträgen,
- den Eintrittsgebühren,
- dem Erlös besonderer Dienstleistungen,
- sonstigen Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten.

Art. 7 Ordentlicher Mitgliederbeitrag

Auf Antrag des Vorstandes wird der Jahresbeitrag von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 8 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Mit Ausschluss oder Austritt aus dem Verein erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein und dessen Vermögen.



V. ORGANISATION

Art. 9 Die Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- A. die Generalversammlung,
- B. der Vorstand,
- C. die Revisionsstelle.

A. Die Generalversammlung

Art. 10 Ordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Die Einladung kann elektronisch erfolgen.

Art. 11 Anträge

¹ Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung der Geschäftsstelle zuhänden des Vorstandes schriftlich und begründet eingereicht werden.

² Über Traktanden, welche nicht rechtzeitig eingelangt sind, dürfen keine rechtsverbindlichen Beschlüsse gefasst werden; eine Diskussion darüber ist möglich.

Art. 12 Kompetenzen der Generalversammlung

Die Generalversammlung beschliesst über

- Änderung der Statuten,
- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
- Genehmigung der Grundsätze für die Berechnung der Mitgliederbeiträge auf Grund des Vorstandsvorschlags
- Entlastung des Vorstandes, der Geschäftsstelle und der Revisoren
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder sowie der Revisoren
- die Beschlussfassung über Anträge von Vorstand und Mitgliedern,
- die Auflösung von PBS und Grusskarten Schweiz.



Art. 13 Stimmrecht / Beschlussfassung

¹ Die ordentlichen Vereinsmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

² Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

³ Beschlüsse über die Auflösung des Vereins und über eine Änderung der Statuten bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Mitglieder.

⁴ Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich. Der Vorstand regelt die Einzelheiten.

Art. 14 Ausserordentliche Generalversammlung

¹ Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand oder auf Verlangen $\frac{1}{5}$ der Vereinsmitglieder einberufen werden.

² Ein entsprechendes Gesuch muss schriftlich und begründet dem Vorsitzenden vorgelegt werden. Dieser setzt die Generalversammlung innert Monatsfrist an.

³ Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich. Der Vorstand regelt die Einzelheiten.

B. Der Vorstand

Art. 15 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten. Der Vorstand kann einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin ernennen.

² Die Amtsperiode für den Präsidenten beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zweimal möglich. Eine Amtsperiode dauert – abweichend vom Vereinsjahr – von der Generalversammlung der Wahl bis zur übernächsten Generalversammlung.

Art. 16 Kompetenzen des Vorstandes

¹ Der Vorstand macht Vorschläge zur Festsetzung:

- des Jahresbudgets
- der Mitgliederbeiträge

² Der Vorstand beschliesst über:

- die Einsetzung von Arbeitsgruppen und Kommissionen
- Aufnahme von Mitgliedern



- die Mandatierung der Geschäftsstelle und deren Pflichten
- die Zeichnungsberechtigung und rechtsgültige Unterschriften,
- alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind
- Festlegung der Eintrittsgebühr für neue Mitglieder

Art. 17 Beschlussfähigkeit

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

² Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

³ Eine Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich.

C. Die Revisionsstelle

Art. 18 Zusammensetzung und Aufgabe

¹ Die Mitgliederversammlung wählt jährlich mindestens zwei Rechnungsrevisoren. Wiederwahl ist möglich.

² Die Revisionsstelle prüft die Verbandsrechnung auf ihre formelle Richtigkeit und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag

D. Arbeitsgruppen und Kommissionen

Art. 19 Arbeitsgruppen und Kommissionen

Es können für bestimmte Verbandsthemen Arbeitsgruppen und Kommissionen eingesetzt und mit einem Budget ausgestattet werden. Zuständig für Einsetzung und Auflösung ist der Vorstand.

VI. Auflösung und Liquidation

Art. 20 Auflösung des Verbandes

¹ Die Auflösung des Vereins kann jederzeit, jedoch nur an einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

² Im Falle der Auflösung des Verbandes beschliesst die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens entsprechend dem Verbandszweck.

³ Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich. Der Vorstand regelt die Einzelheiten.

*M
Wille*

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 21 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des Jahres. Die Jahresrechnung wird jeweils per 31. Dezember abgeschlossen.

Art. 22 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung am 15. Juni 2018 genehmigt. Sie treten per 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vollständig.

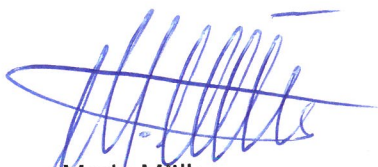
Art. 23 Gerichtsstand, anwendbares Recht und rechtsverbindliche Version der Statuten

¹ Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Statuten sind die ordentlichen Gerichte am Sitz des Verbandes zuständig. Es ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

² Im Falle der Übersetzung dieser Statuten auf Französisch oder Englisch ist die deutschsprachige Version rechtsverbindlich.

Winterthur, den 27. Mai 2025

Der Präsident



Mario Müller

Der Geschäfts- und Protokollführer



Daniel Mägerle